OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651369/2/JP

Datum:
Linz, 13. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag der X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.12.2018, GZ: BHGMVerk-2018-530206/3-STP, betreffend Beschwerdeverfahren nach dem Führerscheingesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Dezember 2018, GZ: BHGMVerk-2018-530206/3-STP, wurde der Antragstellerin gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz – FSG aufgetragen, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (fachärztliche psychiatrische Stellungnahme) zu erbringen. Die Bescheidzustellung erfolgte am 20. Dezember 2018.

I.2. Am 16. Jänner 2019 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemeinsam mit der Beschwerde gegen den Bescheid ein Antrag der Antragstellerin auf Beistellung eines Verfahrenshelfers ein.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2019 legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde und den gegenständlichen Antrag zur Entscheidung vor.

Das Verwaltungsgericht nahm Einsicht in den Antrag der Antragstellerin und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt. Nachdem daraus der für den gegenständlichen Antrag entscheidungsrelevante Sachverhalt ausreichend hervorgeht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Aus der Ladung der Polizeiinspektion Gmunden vom 19. November 2018, GZ: PAD/18/02187220/001/VW, geht hervor, dass die Antragstellerin eine andere Person seit ca. 3 Jahren beharrlich verfolgt und deshalb auch schon mehrere gerichtliche Verurteilungen ergangen sind. Die Antragstellerin musste aus diesem Grund bereits eine unbedingte Freiheitsstrafe von 3 Monaten verbüßen.

Am 19. November 2018 fand abermals eine Gerichtsverhandlung aufgrund dieses Verhaltens statt und es wurde vom Gericht eine einstweilige Verfügung mit der Auflage ausgesprochen, dass die Antragstellerin von der von ihr verfolgten Person mindestens 50 Meter Abstand halten müsse. Trotzdem stellte diese ihr Verhalten nicht ein, sondern wurde daraufhin von der herbeigerufenen Polizeistreife in einem Gasthaus am Tisch neben der von ihr verfolgten Person aufgefunden. Die Antragstellerin gab gegenüber der Polizei an, dass sie wisse, dass ihr Verhalten falsch sei, sie aber nicht anders könne.

Mit Schreiben vom 26. November 2018 wurde die Antragstellerin von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden persönlich geladen und es wurde ihr mitgeteilt,

dass ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen überprüft werden soll. Am 13. Dezember 2018 nahm die Antragstellerin einen Termin beim Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wahr, woraufhin der nun in Beschwerde stehende Bescheid erlassen wurde.

Die Antragstellerin gibt im vorgelegten Vermögensverzeichnis an, bei ihrem Bruder zu wohnen und monatlich 250 Euro Miete in bar an ihren Bruder zu bezahlen. Sie bezieht derzeit Reha-Geld in der Höhe von rund 1100 Euro von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

II.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beistellung eines Verfahrenshelfers beantragt. Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass die Antragstellerin den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

II.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Aus dem vorgelegten Antragsformular ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die Antragstellerin finanziell aus eigener Kraft in der Lage wäre, einen berufsmäßigen Parteienvertreter dem Verfahren beizuziehen. Sie verfügt über ein Einkommen in der Höhe von ca. 1100 Euro und bezahlt für ihre Wohnung 250 Euro im Monat. Sonstige regelmäßige finanzielle Verpflichtungen werden nicht angeführt. Außerdem gibt sie an, ca. 2800 Euro Schulden zu haben, legt dazu aber keine Belege vor. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich die Antragstellerin in einer finanziell angespannten Situation befindet, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesehen und gewürdigt wird. Wie jedoch bereits unter Punkt II.3. festgestellt, haben die zitierten, zu erfüllenden Voraussetzungen kumulativ vorzuliegen.
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keinem Anwaltszwang unterliegen. Die Antragstellerin ist also nicht daran gehindert, Zugang zum Gericht auch ohne Beiziehung eines Anwalts zu erlangen.

Zusätzlich ist auch darauf hinzuweisen, dass auch das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Antragstellerrs, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Im konkreten Fall ist zu erkennen, dass weder die Sach- noch die Rechtslage besonders komplex ist. Es wird hier zu prüfen sein, ob die belangte Behörde

aufgrund des ihr zur Kenntnis gelangten strafrechtlich relevanten Verhaltens der Antragstellerin zu Recht Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Antragstellerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen angenommen hat. Dabei handelt es sich über weite Strecken um eine Sachverhaltsfrage sowie um die Rechtsfrage, ob das aufgezeigte Verhalten der Antragstellerin begründete Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorrufen kann. Eine komplexe Rechtsfrage liegt hingegen nicht vor, sodass das Verfahren von der Antragstellerin auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen sein sollte.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten und effektiven Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar